



## Gefährdungen

- Die Schneidwirkung des Hochdruckstrahles kann zu schweren Verletzungen führen und die Injektion von Strahlflüssigkeit kann schwere Infektionen auslösen.

## Allgemeines

- Vor jeder Inbetriebnahme sind Spritzpistole, Schlauchleitungen und Sicherheitseinrichtungen, z. B. Druck- und Temperaturanzeige, auf augenscheinliche Mängel zu überprüfen.
- Vor Einsatz prüfen, ob die austretende Flüssigkeit mit Produktresten auf gefährliche Weise reagieren kann, gegebenenfalls Schutzmaßnahmen treffen.

- Elektrisch betriebene Hochdruck-Reinigungsgeräte nur über besonderen Speisepunkt anschließen, z. B. Baustromverteiler mit Fehlerstrom-Schutz-einrichtung.
- Bei Geräten mit Pumpenwechselsätzen darauf achten, dass Schlauchleitungen und Spritzeinrichtungen dem zulässigen Betriebsüberdruck des jeweiligen Pumpensatzes entsprechen.

## Schutzmaßnahmen

### Schlauchleitungen

- Nur einwandfreie Schlauchleitungen und Spritzeinrichtungen verwenden, die auf Grund ihrer Kennzeichnung für den zulässigen Betriebsüberdruck des Druckerzeugers ausgelegt sind.

- Schlauchleitungen nur vom Fachpersonal, z. B. Hersteller oder Lieferer, einbinden und durch befähigte Person prüfen lassen.

- Bei Betriebstemperaturen über 70° C muss an Schläuchen die max. zulässige Betriebstemperatur angegeben sein.

### Betrieb

- Größe und Anordnung der Düsen in den Spritzeinrichtungen gemäß Herstelleranweisung aufeinander abstimmen.

- Übersteigt die Rückstoßkraft 150 N, eine Körperstütze verwenden, durch die die Rückstoßkräfte ganz oder teilweise auf den Körper übertragen werden.

- Die maximale Rückstoßkraft darf 250 N nicht überschreiten.



- Schlauchleitungen nicht ein-klemmen, über scharfe Kanten führen, mit Fahrzeugen über-fahren. Schlingenbildung, Zug- oder Biegebeanspruchung und Scheuerstellen vermeiden.
- Geräte nicht mit der Schlauch-leitung ziehen.
- Abzughebel der Spritzpistole oder Fußschalter ① der Spritz-einrichtung während des Betrie-bes nicht festsetzen.
- Bei Rohr- und Wärmetauscher-reinigung Rückhaltevorrückung ② einsetzen.
- Gegenseitige Gefährdung bei gleichzeitigem Betrieb mehrerer Spritzeinrichtungen vermeiden.
- Nicht von Leitern aus mit Hochdruck-Spritzeinrichtungen arbeiten, sondern z. B. von Gerüsten ③.

- Hochdruckstrahl nie auf Personen richten.
- Bei Arbeitsunterbrechung Spritzeinrichtung gegen unbeach-tichtigtes Einschalten sichern.
- Vor Düsenwechsel, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie nach Beendigung der Arbeiten Gerät ausschalten, Wasserzufuhr absperrern und System drucklos machen, z. B. Abzugshebel der Spritzpistole betätigen.

- Für das Arbeitsverfahren ge-eignete persönliche Schutzaus-rüstung auswählen, bereitstellen und benutzen, z. B. Hose, Hand-schuhe, Kopf- und Gesichts-schutz, ggf. auch Atemschutz ④.
- Entsprechend der Gefähr-dungsbeurteilung ist für den Nassbereich beim Einsatz von Geräten bis max. 250 bar Fuß-schutz z. B. Polymerstiefel S5 und Nässeschutzkleidung geeig-net. Ist die Lanzenlänge kleiner als 75 cm oder werden Geräte mit mehr als 250 bar eingesetzt, sind entsprechend der Gefähr-dungsbeurteilung Stiefel (Fuß-schutz mit speziellem Schutz vor dem Hochdruckwasserstrahl) oder Stiefel mit speziell geeig-neten Gamaschen und geeignete Schutzkleidung notwendig.

#### Zusätzliche Hinweise für Hochdruckreiniger mit ölbefeuertem Erhitzer

- Abgaswerte regelmäßig vom Schornsteinfeger überprüfen lassen. Prüfergebnisse beim Gerät belassen.
- Einsatz nicht in geschlossenen Räumen, z. B. Tiefgaragen (Ver-giftungsgefahr).
- Auf ausreichende Lüftung achten.

#### Prüfungen

- Art, Umfang und Fristen erfor-derlicher Prüfungen festlegen (Gefährdungsbeurteilung) und einhalten, z. B.:
  - nach einer Betriebsunterbre-chung von mehr als 6 Monaten,
  - vor Inbetriebnahme mindes-tens 1x jährlich durch eine „zur Prüfung befähigte Person“ (z. B. Sachkundiger).
- Ergebnisse dokumentieren.

#### Beschäftigungs-beschränkungen

- Jugendliche über 15 Jahre dürfen nur unter Aufsicht eines Fachkundigen und wenn es die Berufsausbildung erfordert, mit Hochdruckreinigungsgeräten arbeiten.
- Nur schriftlich beauftragte und unterwiesene Personen beschäftigen

#### Weitere Informationen:

Betriebssicherheitsverordnung BGV A1 / DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention  
 TRBS 2111 Mechanische Gefähr-dungen – Allgemeine Anforderungen  
 DGUV Regel 100-500 Betreiben von Arbeitsmitteln  
 DGUV Regel 112-191 Benutzung von Fuß- und Knieschutz